

RS OGH 1998/11/11 9ObA211/98i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.11.1998

Norm

AVG §33

PVG §9 Abs1

PVG §10

Rechtssatz

§ 10 PVG sieht eine Mindestfrist vor, wie lange vor ihrer Durchführung der Dienststellenleiter eine beabsichtigte Maßnahme der Personalvertretung nachweislich zur Kenntnis zu bringen hat. Die Pflichten der Personalvertretung lassen jedoch die Gewährung längerer Fristen als im Dienstinteresse gelegen erscheinen, sodaß eine dem Fachausschuß eingeräumte Fristverlängerung diesen Intentionen entsprach. Die §§ 32, 33 AVG sind auch im Geltungsbereich des PVG sinngemäß anzuwenden. Von einer Behörde gesetzte Fristen können von ihr auch geändert (verlängert) werden, sofern es sich nicht um eine durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Frist im Sinne des § 33 Abs 4 AVG handelt.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 211/98i
Entscheidungstext OGH 11.11.1998 9 ObA 211/98i

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111012

Dokumentnummer

JJR_19981111_OGH0002_009OBA00211_98I0000_002

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at